

**A Geltungsbereich**

- (1) Es gilt die Brandschutzordnung Teil A und B der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 14. Juli 2016.
- (2) Die folgenden Brandschutzvorschriften konkretisieren die Brandschutzordnung der MLU für das „**Georg-Forster-Haus**“ – **Internationales Begegnungszentrum (IBZ)** und **Gästehaus** der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg; Emil-Abderhalden-Str. 7a in 06108 Halle (Saale).

**B Brandverhütung**

- (1) Alle Nutzer des Georg-Forster-Hauses sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Sie haben sich mit dieser Brandschutzordnung und den Maßnahmen bei Gefahren (Meldeeinrichtungen, Löschmittel, Fluchtweg u. Sammelplatz) vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen. Die Anweisungen befinden sich im Aushang im Erdgeschoß des Hauses, auf den Flucht- u. Rettungsplänen in den Fluren, neben oder an der Innenseite der Eingangstüren sowie in den Informationsmappen der einzelnen Unterkunfts- und Arbeitseinheiten.
- (2) Rauchen und Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in allen Gebäudeteilen sowie auf den Balkonen verboten. Rauchen ist ausschließlich auf der Terrasse des Gästehauses erlaubt. Streichhölzer und Tabakreste dürfen auch außerhalb des Gebäudes nur in dem dafür bereitgestellten Aschenbehälter auf der Terrasse des Hauses entsorgt werden..
- (3) Leicht brennbare Stoffe und brennbares Verpackungsmaterial dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gelagert werden. Ausgenommen davon sind Kleinmengen in den Unterkunfts- und Arbeitseinheiten für den täglichen Bedarf.
- (4) Das Aufstellen und die Benutzung anderer als durch das Georg-Forster-Haus zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist nur mit Genehmigung nach Prüfung der Geräte durch eine Elektrofachkraft erlaubt. Die Prüfung erfolgt wie bei allen anderen nicht ortsfesten elektrischen Geräten. Die Antragstellung auf Prüfung eines Gerätes nimmt das Management des Georg-Forster-Hauses entgegen. Die Prüfung erfolgt durch die Technikabteilung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (5) Die Benutzung von privaten elektrischen Küchen- und Heizgeräten ist in den Unterkunfts- und Arbeitseinheiten grundsätzlich verboten. Der Betrieb jeglicher Küchengeräte ist nur in den Gemeinschaftsküchen gestattet.
- (6) Bei längerer Abwesenheit sind die nicht benötigten elektrischen Geräte sowie die Beleuchtung auszuschalten. Ausgenommen sind die Geräte der Daten- und Kommunikationstechnik.
- (7) Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen, alle sonstigen festgestellten Mängel, die zu Bränden führen können sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgeruch, ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten usw.) sind sofort dem Management des Georg-Forster-Hauses zu melden.
- (8) Ausgelöste FI-Sicherungsschalter, schadhafte Steckdosen/Leitungen und sonstige Beschädigungen an elektrischen Anlagen und Geräten sind nur durch Elektrofachkräfte zu ersetzen bzw. zu reparieren.
- (9) Der ungehinderte Zugang ist zu allen Abstelleinrichtungen der haustechnischen Anlagen sowie Schalter, Hauptschalter, Verteiler- und Sicherungskästen zu gewährleisten.

**C Brand- und Rauchausbreitung**

- (1) Im Falle eines Brandes muss die Ausbreitung von Rauch und Flammen durch Brand- und Rauchschutztüren (rauchdichte Türen) verhindert werden. Türen mit Brandschutzfunktion (Brandschutztüren und rauchdichte Türen) sind, sofern sie nicht automatisch im Brandfall schließen, ständig geschlossen und im gesamten Schließbereich frei zugänglich zu halten. Sie dürfen nicht in geöffneter Stellung verkeilt noch anderweitig in ihrer Funktion eingeschränkt werden.

**D Flucht- und Rettungswege**

- (1) Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in dem Gebäude und im Freien sowie die Zufahrtswege für die Feuerwehr müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.
- (2) Jeder Nutzer des Georg-Forster-Hauses hat sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu informieren. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden (z.B. Papier, Mobiliar und technische Geräte).
- (3) Handfeuerlöscher, Sicherheitskennzeichen und „Flucht- und Rettungspläne“ dürfen nicht entfernt, verdeckt und/oder zugestellt werden.
- (4) Wärme- und Rauchabzugseinrichtungen einschließlich ihrer Reinigungsöffnungen sind ständig freizuhalten.
- (5) Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes und der Brandverhütung eingehalten werden. Die Durchführung der Kontrollen erfolgt durch den Dienstleister des Hauses.

**E Melde- und Löscheinrichtungen**

- (1) Das Georg-Forster-Haus ist mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage mit automatischen Brandmeldern (Rauchmelder) und nicht-automatischen Brandmeldern (Handmeldern) ausgestattet. Beim Auslösen durch die automatischen Brandmelder oder durch Benutzung der Handmelder wird unmittelbar und automatisch die ständig besetzte Einsatzzentrale der Feuerwehr alarmiert. Gleichzeitig werden die Nutzer des IBZ durch Alarmierungseinrichtungen akustisch informiert.
- (2) Die Handmelder befinden sich an allen Zugängen zum Treppenraum sowie an den Ausgängen.
- (3) Handfeuerlöscher (6 kg) befinden sich auf den Fluren, im Seminar- und im Gemeinschaftsraum. Jeder Nutzer des Georg-Forster-Hauses ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der im Objekt befindlichen Feuermelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen und den Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher sowie das Fehlen von Feuerlöschern sofort zu melden.
- (4) Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.
- (5) Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zwischen Brandherd und Feuerlöschgerät einzuhalten. Bei Anlagen über 1000 V dürfen die Löscher nicht verwendet werden!

**F Verhalten im Brandfall**

- (1) Oberstes Gebot im Brandfalle ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen!
- (2) Der unmittelbare Gefahrenbereich ist zu verlassen und Türen sind möglichst zu schließen (nicht abschließen).
- (3) Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung und vor Bergung von Sachgütern.

**G Brand melden**

- (1) **Jeder Brand ist sofort zu melden**, entweder über den nächsten **Druckknopfmelder oder über das Telefon**.
- (2) **Die Feuerwehr wird über die Rufnummer 112 gerufen**.
- (3) Die telefonische Meldung an die Feuerwehr soll folgende Angaben enthalten:
  - Wo brennt es?
  - Was brennt?
  - Wie viel brennt?
  - Welche Gefahren?
  - Warten auf Rückfragen
- (4) Nach Alarmierung der Feuerwehr sind, falls ohne Gefährdung möglich und nicht bereits geschehen, außerdem die *Notrufzentrale des Dienstleisters* des Hauses und der *technische Bereitschaftsdienst* der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu informieren, damit weitere Maßnahmen eingeleitet werden können. Die Rufnummern finden Sie im **Informationsblatt „Verhalten im Notfall“** in der Informationsmappe, die in jeder Unterkunfts- und Arbeitseinheit ausliegt und im Aushang im Erdgeschoss.

**H In Sicherheit bringen**

- (1) Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden; Fenster und Türen sind nach Möglichkeit zu schließen bzw. geschlossen zu halten.
- (2) Aufzüge dürfen nicht als Fluchtwege benutzt werden.
- (3) Gefährdete Personen sind sofort zu verständigen. Hilfsbedürftige (behinderte, verletzte/geschockte Personen) und Ortsunkundige sind mitzunehmen und aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Erste-Hilfe-Leistungen sind bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes zu beginnen.
- (4) Brandrauch bzw. das Passieren verrauchter Bereiche ist lebensgefährlich und deshalb zu vermeiden!
- (5) Kann der Fluchtweg über die Flure und das Treppenhaus nicht gefahrlos benutzt werden, sind
  - im Erdgeschoss die Notausgänge ins Freie zu nutzen und
  - im 1., 2. und 3. Geschoss möglichst sichere Räume aufzusuchen, die Türen zu schließen und sich am Fenster durch Rufen und Handzeichen bemerkbar zu machen, bis die Feuerwehr über die Fenster, die für die Feuerwehrleiter zugänglich sind, die Evakuierung durchführt.
- (6) Sichere Räume sind die Unterkunfts- und Arbeitseinheiten. Falls diese nicht nutzbar sind, kann auch die unverschlossene Gemeinschaftsküche der entsprechenden Etage als sicherer Raum dienen.

- (7) Im äußersten Notfall gilt: Kopf möglichst tief halten, ggf. nasse Tücher vor Mund und Nase halten.
- (8) Der im Flucht- u. Rettungsplan festgelegte Sammelplatz ist aufzusuchen.
- (9) Den Anweisungen der Feuerwehr ist im Brand- und Gefahrenfall unbedingt Folge zu leisten.

**I Löschversuche unternehmen**

- (1) Löschversuche sind nur zu unternehmen, wenn der Brand in der Entstehungsphase ist und diese ohne Gefährdung der eigenen Person durchgeführt werden können.
- (2) Personen mit brennender Kleidung sind am Weglaufen zu hindern. Die Flammen sind mit Decken oder Jacken bzw. durch Hin- und Her-Wälzen der am Boden liegenden Person zu ersticken.
- (3) Brennendes Fett nie mit Wasser löschen!
- (4) Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

**J Verhalten nach Bränden**

- (1) Ein Betreten des Objektes ist erst nach Freigabe durch den Einsatzleiter der Feuerwehr möglich.
- (2) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme durch Fachkräfte zu prüfen.
- (3) Folgeschäden sollen durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie Beseitigen der Löschmittelrückstände gering gehalten werden.
- (4) Die Beschädigung oder die Benutzung von Feuerlöschern ist dem Management des Georg-Forster-Hauses zu melden. Über den Stab Arbeits- und Umweltschutz erfolgt die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Feuerlöscher.

Diese Brandschutzvorschriften treten bis auf Widerruf mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Halle, den 24.03.2021